

# Haus- und Badeordnung

## für das Freibad Dellwig „Hesse“

*des Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V.*

*Fassung vom 24.04.2026*

### Präambel

---

Der Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V. (nachfolgend „Betreiber“) betreibt das Freibad Dellwig „Hesse“ als vereinseigene öffentlich zugängliche Badeeinrichtung. Die nachfolgende Haus- und Badeordnung (nachfolgend „HBO“) dient der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller Gäste, Mitglieder und Beschäftigten, der Ordnung und Sauberkeit der Einrichtung sowie dem geordneten, rücksichtsvollen und diskriminierungsfreien Miteinander. Sie konkretisiert das Hausrecht des Betreibers und gilt als Allgemeine Nutzungsbedingung für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen.

Mit dem Erwerb einer Eintrittsberechtigung oder dem Betreten des Bades erkennt jede Besucherin und jeder Besucher die Bestimmungen dieser HBO sowie die Anweisungen des aufsichtführenden Personals verbindlich an. Ergänzende Sonderordnungen (z.B. Kurs-, Vereins-, Schul- und Hygieneordnung) sowie am Eingang und im Bad ausgehängte Informationen sind Bestandteil dieser HBO.

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

---

**(1)** Diese HBO gilt für das gesamte Betriebsgelände des Freibades Dellwig „Hesse“ einschließlich sämtlicher Becken, Liegewiesen, Umkleide- und Sanitärbereiche, Gastronomie- und Kioskflächen, Parkplätze sowie aller zum Bad gehörenden Nebenflächen und Zugänge.

**(2)** Die HBO richtet sich an alle Personen, die das Bad betreten, insbesondere an Einzelbesucherinnen und -besucher, Familien, Vereins- und Gruppenmitglieder, Schul- und Kursteilnehmende sowie an Begleitpersonen.

**(3)** Zweck der HBO ist es, die Sicherheit der Gäste, die hygienischen Anforderungen an einen Badebetrieb, den Schutz der Anlagen und Einrichtungen sowie ein rücksichtsvolles und diskriminierungsfreies Miteinander zu gewährleisten.

**(4)** Diese HBO löst die Haus- und Badeordnung vom 31. März 2021 sowie deren Ergänzungen vollständig ab. Abweichende mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

---

**(1)** Die Öffnungs- und Badezeiten werden gesondert durch Aushang am Eingang, auf der Website des Betreibers sowie auf Ankündigungen bekannt gegeben. Der Betreiber ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus betrieblichen, witterungs- oder sicherheitsbedingten Gründen einzuschränken, das Bad zu räumen oder einzelne Anlagenteile zeitweise zu schließen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgelts erwächst.

**(2)** Der Einlass wird spätestens 30 Minuten, das Ende der Wasserzeit spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss beendet. Becken und Nassbereiche sind sodann zu verlassen.

**(3)** Kein Zutritt zum Bad besteht für Personen, die

1. unter erheblichem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychoaktiven Substanzen stehen,
2. an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden oder den Verdacht einer solchen Erkrankung begründen,

3. offene Wunden, ansteckende Hautkrankheiten oder einen unzureichenden allgemeinen Hygienestatus aufweisen,
4. das Bad zu erkennbar gewerblichen Zwecken ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Betreibers aufsuchen,
5. aufgrund eines wirksamen Hausverbots vom Zutritt ausgeschlossen sind,
6. Tiere mit sich führen.

**(4)** Der Zutritt setzt eine gültige Eintrittsberechtigung (Kasse, Online-Ticket, Dauer- oder Saisonkarte, Kurs- oder Vereinsausweis) voraus.

**(5)** Das Überklettern von Zäunen, Sperranlagen und sonstigen Zutrittssicherungen, das Umgehen der Kasse sowie der Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten sind untersagt und können zivil-, ordnungs- und strafrechtlich verfolgt werden. Der Betreiber ist berechtigt, ein erhöhtes Entgelt in Höhe des fünffachen Tageseintritts zu erheben; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

**(6)** Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Durchsetzung dieser Haus- und Badeordnung ist das aufsichtführende Personal sowie ein vom Betreiber beauftragter Sicherheitsdienst berechtigt, beim Zutritt und während des Aufenthalts im Bad stichprobenartig Taschen- und Ausweiskontrollen durchzuführen. Die Mitwirkung an diesen Kontrollen ist Voraussetzung für den Zutritt und den weiteren Aufenthalt. Die Verweigerung einer Kontrolle kann zur Zurückweisung an der Kasse oder zum Verweis aus dem Bad führen.

### § 3 Eintritt und Schlüssel

---

**(1)** Die Höhe des Eintrittsentgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die am Eingang ausgehängt wird. Der Eintritt gilt ausschließlich für den Tag der Lösung und nur einmal; ein Wiedereintritt ist nur mit Zustimmung des Personals zulässig.

**(2)** Ausgegebene Schlüssel/Armbänder sind Eigentum des Betreibers. Sie sind pfleglich zu behandeln und beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 30,00 € erhoben; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

**(3)** Eintrittsentgelte werden nicht erstattet, wenn die Nutzung aus Gründen unterbleibt, die in der Sphäre der Besucherin oder des Besuchers liegen (z. B. vorzeitiges Verlassen, Verweis aus dem Bad, Nichtbeachtung der HBO).

### § 4 Allgemeine Verhaltenspflichten

---

**(1)** Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit, Gesundheit, Ruhe und Ordnung im Bad nicht beeinträchtigt werden und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

**(2)** Im gesamten Bad sind insbesondere untersagt:

1. das Rauchen von Wasserpfeifen, Shishas und sonstiger Inhalationsgeräte aus Glas o. ä. zerbrechlichem Material;
2. das Mitführen und der Konsum von Betäubungsmitteln;
3. das Mitführen von Glas- und zerbrechlichen Behältnissen sowie scharfen, spitzen oder gefährlichen Gegenständen (z. B. Messer);
4. das Grillen und offene Feuer jeder Art;
5. das Mitbringen und Nutzen von Fahrrädern, E-Scootern, Inlineskates, Rollschuhen, Skateboards, Hoverboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln im Bad;
6. die Belästigung anderer Gäste durch Lärm, aggressives Verhalten, Beleidigungen, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing oder ähnliches Verhalten;
7. das Abspielen von Musik oder Medien in einer Lautstärke, die andere Gäste stört; die Nutzung von Musikboxen ist nur in Zimmerlautstärke und nur außerhalb der Becken gestattet;

8. die Durchführung gewerblicher, werblicher oder politischer Handlungen, einschließlich des Verteilens von Flyern, Sammlungen und Verkaufsaktivitäten;
9. das Mitbringen großer Sportgeräte, Spielgeräte und Wasserspielzeuge ohne vorherige Zustimmung des Personals;
10. Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu gefährden, insbesondere Raufen, Rennen am Beckenumgang, gegenseitiges Hinein- oder Herunterstoßen sowie Untertauchen Dritter gegen deren Willen.

**(3)** Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Liegewiesen und im gastronomischen Bereich ist gestattet, soweit keine Glasbehältnisse verwendet werden. In den Beckenbereichen, Umkleide- und Sanitarräumen sind Speisen und Getränke untersagt.

**(4)** Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu entsorgen; Wertstoffe sind getrennt zu sammeln. Beschädigungen und Verunreinigungen, die den üblichen Gebrauch überschreiten, sind durch den Verursacher zu ersetzen. Der Betreiber ist berechtigt, ein angemessenes Reinigungs- bzw. Instandsetzungsentgelt zu erheben.

**(5)** Umkleidekabinen und Wechselkabinen sind nur zum Umkleiden bestimmt und nach Beendigung unverzüglich zu räumen. Wertsachen sind in den dafür vorgesehenen Spinden zu verwahren; eine Verwahrpflicht des Betreibers wird hierdurch nicht begründet (§ 11).

## **§ 5 Aufsichtspflicht, Kinder, Nichtschwimmer, Schul- und Vereinsgruppen**

---

**(1)** Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen und dem Kind gegenüber aufsichtsbefugten Person gestattet. Die Begleitperson hat während des gesamten Aufenthalts eine unmittelbare Aufsicht über das Kind zu führen.

**(2)** Das aufsichtführende Badpersonal nimmt die allgemeine Beckenaufsicht wahr. Es übernimmt ausdrücklich nicht die elterliche Sorge oder Aufsichtspflicht. Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichtspersonen bleiben für die ihnen anvertrauten Kinder sowie aufsichtsbedürftigen Personen umfassend verantwortlich.

**(3)** Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche nutzen. Der Aufenthalt im Schwimmer- bzw. Sportbecken ist ihnen untersagt. Der Betreiber empfiehlt die Verwendung geprüfter Schwimmhilfen; Schwimmflügel und sonstige Hilfsmittel ersetzen keine persönliche Aufsicht.

**(4)** Schul-, Vereins- und sonstige Gruppen dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson besuchen. Die Aufsichtsperson ist gegenüber dem Betreiber verantwortlich für die Einhaltung dieser HBO, die Einweisung der Teilnehmenden, die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen und für die Beaufsichtigung während des gesamten Aufenthalts einschließlich der Umkleiden.

**(5)** Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Einschränkungen einer Aufsicht oder Hilfe bedürfen, dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Betreuungsperson aufsuchen. Die Begleitperson erhält bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

## **§ 6 Hygiene und Badebekleidung**

---

**(1)** Vor dem Betreten der Becken ist der gesamte Körper gründlich mit Seife zu reinigen und abzduschen. Nach der Nutzung von Toiletten ist vor einem erneuten Beckenbesuch ein erneutes Duschen erforderlich.

**(2)** Zugelassen ist ausschließlich handelsübliche Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Bikini, Burkini). Die Badebekleidung muss eng anliegen, aus geeignetem Kunstfasermaterial (z. B. Elasthan, Polyamid) bestehen und darf keine Unterwäsche, Baumwollbekleidung,

Straßenkleidung oder verunreinigte Textilien enthalten. Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht zulässig.

**(3)** UV- und Funktions-Shirts aus geeigneter Kunstfaser werden für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres toleriert. Neoprenbekleidung ist nur gestattet, wenn sie vor dem Beckenbesuch gründlich mit Süßwasser abgespült wurde.

**(4)** Für Säuglinge und Kleinkinder, die noch nicht zuverlässig trocken sind, ist eine Einweg-Schwimmwindel oder eine Schwimmwindelhose mit eng anliegendem Beinbund zu verwenden. Der Betreiber kann entsprechende Produkte an der Kasse zum Verkauf anbieten.

**(5)** Personen mit ansteckenden Krankheiten, Durchfallerkrankungen, offenen Wunden, Ekzemen oder ansteckenden Hauterkrankungen ist das Betreten der Becken und Nassbereiche untersagt. Das Personal ist berechtigt, bei erkennbaren hygienischen Bedenken den Zutritt zu den Becken zu verweigern.

**(6)** Das Ausspucken, Naseschnäuzen oder Verunreinigen des Badewassers und der Beckenumgänge ist untersagt. Verunreinigungen sind dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Nutzung der Becken und Einrichtungen

---

**(1)** Startblöcke und Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung, der Hinweise des Personals und nach vorheriger Freigabe genutzt werden. Das Springen erfolgt jeweils einzeln und nur bei ausreichend freiem Eintauchbereich. Der Eintauchbereich ist unverzüglich zu verlassen.

**(2)** Das Benutzen der Startblöcke und Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Springen oder Rutschen hat sich jede Nutzerin und jeder Nutzer von der Sicherheit der Landung zu überzeugen. Bei stark besuchtem Becken ist das Personal berechtigt, die Anlagen zu sperren.

**(3)** Schwimmleinen, Bahnentrennungen, Abgrenzungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt, verändert oder überklettert werden.

**(4)** Im Sportbecken mit ausgelegten Bahnen gilt das Rechtsbahn-Prinzip (Schwimmrichtung rechts entlang der Bahnleinen). Überholt wird nur mit ausreichendem Abstand. Das Durchqueren des Beckens quer zur Schwimmrichtung ist untersagt.

**(5)** Ballspiele, Wasserspielgeräte, Luftmatratzen, Schwimnudeln und vergleichbare Gegenstände dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen und nur mit Zustimmung des Personals verwendet werden. Taucherbrillen aus Glas, Schnorchel, Flossen und Taucherflossen sind im öffentlichen Badebetrieb nicht zugelassen, es sei denn, das Personal erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

**(6)** Liegen, Stühle oder Plätze auf den Liegewiesen können nicht reserviert werden. Abgelegte, aber unbenutzte Plätze dürfen nach angemessener Wartezeit von anderen Gästen belegt werden.

## § 8 Besondere Bereiche

---

### § 8.1 Kinder- und Nichtschwimmerbereich

**(1)** Der Kinder- und Nichtschwimmerbereich ist primär Kindern sowie Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern vorbehalten. Erwachsene sollen diesen Bereich nur zur Beaufsichtigung, Begleitung und Hilfeleistung betreten.

**(2)** Das Nichtschwimmerbecken darf nur mit sauberer Badebekleidung betreten werden. Für Kleinkinder gilt § 6 Absatz 4.

### § 8.2 Sportbecken und Schwimmerbereich

**(1)** Der Schwimmer- und Sportbereich ist schwimmfähigen Personen vorbehalten. Das Personal kann im Zweifel einen Nachweis der Schwimmfähigkeit (z. B. Schwimmabzeichen) verlangen.

**(2)** Während des Trainings- und Kursbetriebs können einzelne Bahnen gesperrt werden; dies wird durch Beschilderung und Absperrleinen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Übungsleitenden und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 8.3 Liegewiesen und Aufenthaltsflächen**

**(1)** Die Liegewiesen dienen der Erholung. Ballspiele, Sport- und Bewegungsspiele sind ausschließlich in den ausgewiesenen Spiel- und Bolzflächen (insbesondere Volleyball- und Fußballfeld) zulässig, soweit andere Gäste nicht gefährdet werden.

**(2)** Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Partyzelten, Sonnensegeln mit Heringsverankerung oder vergleichbaren Konstruktionen ist ohne vorherige Zustimmung des Betreibers untersagt.

### **§ 8.4 Umkleide- und Sanitärbereiche**

**(1)** Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche sind nach Geschlechtern getrennt. Mütter und Väter dürfen Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in den Umkleidebereich des eigenen Geschlechts mitnehmen.

**(2)** Das Fotografieren, Filmen und die Bildaufnahme jeder Art sind in Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen ausnahmslos untersagt (§ 9).

## **§ 9 Foto- und Filmaufnahmen, Nutzung mobiler Endgeräte**

---

**(1)** Das Fotografieren und Filmen fremder Personen sowie die Aufnahme und Verbreitung von Bild- oder Tonmaterial anderer Gäste ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung untersagt. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Personal ist berechtigt, gegen unzulässige Aufnahmen einzuschreiten.

**(2)** In Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und Saunabereichen sowie unmittelbar am Beckenrand sind Foto- und Filmaufnahmen ausnahmslos untersagt. Der Betrieb von Kameras, Smartphones mit aktivierter Kamerafunktion, Bodycams und Drohnen ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

**(3)** Aufnahmen ausschließlich der eigenen Kinder oder Begleitpersonen, auf denen keine weiteren Personen identifizierbar sind, sind im allgemeinen Badebereich zulässig, soweit keine anderen Gäste dadurch belästigt werden.

**(4)** Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen, journalistischen, werblichen oder veröffentlichungsgerechten Zwecken (einschließlich des Hochladens in soziale Medien mit abgebildeten Dritten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

**(5)** Verstöße gegen Absätze 1 bis 4 können zum sofortigen Verweis aus dem Bad, zum Hausverbot sowie zur Einleitung zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen (insbesondere nach §§ 22, 23 KunstUrhG und § 201a StGB) führen.

## **§ 10 Videoüberwachung und Datenschutz**

---

**(1)** Der Betreiber setzt zur Unterstützung der Wasseraufsicht, zur Gefahrenabwehr sowie zum Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl eine Videoüberwachung ein. Die Überwachung umfasst:

1. den Schwimmer- und Sportbeckenbereich zur Unterstützung der Wasseraufsicht;
2. den Nichtschwimmer- und Kinderbeckenbereich zur Unterstützung der Wasseraufsicht und frühzeitigen Gefahrenerkennung;
3. den Zugangs-, Kassen- und Parkplatzbereich zum Schutz vor Sachbeschädigung, Diebstahl und zur Klärung von Haftungsfragen;
4. die Außenfassaden und Nebengebäude in Verbindung mit der Alarmanlage ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten zum Einbruch- und Vandalismusschutz.

**(2)** Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche werden ausdrücklich nicht videoüberwacht.

**(3)** Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 4 BDSG (berechtigte Interessen des Betreibers an Sicherheit, Aufsicht und Schutz seines Eigentums). Die Bildaufzeichnungen werden in der Regel nach 72 Stunden automatisch gelöscht, soweit sie nicht zur Verfolgung konkreter Vorfälle oder zur Durchsetzung von Ansprüchen benötigt werden.

**(4)** Auf die Videoüberwachung wird durch entsprechende Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den betroffenen Zonen gemäß Art. 13 DSGVO hingewiesen. Die ausführlichen Datenschutzzinformationen sind am Eingang sowie auf der Website des Betreibers einsehbar.

**(5)** Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DSGVO insbesondere ein Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch (Art. 21) sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77). Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Vorstand des Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V.

## **§ 11 Haftung**

---

**(1)** Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Bad entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

**(2)** Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Kleidung, Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Mobiltelefone und elektronische Geräte, übernimmt der Betreiber keine Haftung. Durch die Nutzung der Spinde wird kein Verwahrvertrag begründet; die Spinde dienen ausschließlich der eigenverantwortlichen Aufbewahrung.

**(3)** Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Begleit- und Aufsichtspersonen haften für Schäden, die durch die von ihnen beaufsichtigten Personen schuldhaft verursacht werden.

**(4)** Für Schäden, die durch Missachtung dieser HBO, durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäßen Gebrauch der Einrichtungen entstehen, haftet der Verursacher.

**(5)** Fahrzeuge auf dem Parkplatz sind auf eigene Gefahr abzustellen; der Parkplatz wird nicht bewacht. Ein Obhuts- oder Verwahrverhältnis wird nicht begründet.

## **§ 12 Anweisungen des Personals, Hausrecht und Sanktionen**

---

**(1)** Das Bad- und Aufsichtspersonal sowie vom Betreiber ausdrücklich beauftragte Personen üben für den Vorstand das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung unverzüglich Folge zu leisten.

**(2)** Bei Verstößen gegen diese HBO ist der Betreiber berechtigt, folgende Maßnahmen gestuft und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu ergreifen:

1. Stufe 1: mündliche Ermahnung und Hinweis auf die zu beachtende Bestimmung;
2. Stufe 2: förmliche Verwarnung mit Androhung des Verweises;
3. Stufe 3: Verweis aus dem Bad für den laufenden Tag ohne Erstattung des Eintrittsentgelts;
4. Stufe 4: befristetes Hausverbot (in der Regel zwischen einer Woche und einem Jahr);
5. Stufe 5: unbefristetes Hausverbot;
6. Stufe 6: Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht einer Straftat und Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

**(3)** Bei groben Verstößen, insbesondere bei Gefährdung oder Verletzung anderer Personen, bei sexuellen Übergriffen oder Belästigungen, bei Gewalt, bei rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder diskriminierenden Äußerungen sowie bei Sachbeschädigungen kann

der Betreiber ohne vorherige Ermahnung unmittelbar den Verweis aus dem Bad aussprechen und ein Hausverbot erteilen („Null-Toleranz-Grundsatz“).

**(4)** Ein Hausverbot wird schriftlich erteilt und beinhaltet die Benennung der zugrundeliegenden Sachverhalte, die Dauer sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

**(5)** Der Verweis aus dem Bad und das Hausverbot begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgelts oder sonstiger entrichteter Gebühren.

## **§ 13 Fundsachen**

---

**(1)** Im Bad gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Bad- oder Aufsichtspersonal abzugeben. Der Betreiber bewahrt Fundsachen vier Wochen lang auf und verfährt danach nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB.

**(2)** Verderbliche oder hygienisch bedenkliche Fundsachen werden unverzüglich entsorgt.

## **§ 14 Beschwerden und Anregungen**

---

Beschwerden, Verbesserungsvorschläge und Anregungen sind zunächst an die Badleitung bzw. das diensthabende Aufsichtspersonal und, soweit erforderlich, schriftlich an den Vorstand des Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V. zu richten.

## **§ 15 Kurs- und Vereinsbetrieb, Sonderveranstaltungen**

---

**(1)** Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Kurs- und Vereinsbetrieb können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf.

**(2)** Die Teilnahme an Schwimm- und Aquafitness-Kursen setzt die Anmeldung, die Entrichtung des Kursentgelts sowie die Einhaltung der Kursordnung voraus.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

---

**(1)** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser HBO ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Betreibers.

**(2)** Sollte eine Bestimmung dieser HBO unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

**(3)** Änderungen und Ergänzungen dieser HBO werden durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt und durch Aushang im Bad sowie auf der Website des Betreibers bekannt gegeben.

**(4)** Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 24.04.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Haus- und Badeordnung vom 31.03.2021 sowie die Ergänzung vom 31. Mai 2021 außer Kraft.

Essen, den 24.04.2026

Der geschäftsführende Vorstand

*Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V.*